

daß die Bekanntmachung durch irgend eine andere Bestimmung ersetzt wird. Es könnte danach zweifelhaft sein, ob dann noch die Gebührenordnung auf den vorliegenden Fall Anwendung zu finden habe. Die Frage konnte weiter kommen, ob dann nicht eine Abänderung des gegenwärtigen Gesetzes eintreten müßte. Um alle diese Zweifel zu beseitigen, glaubt die Deputation, daß es erforderlich oder wenigstens nützlich wäre, die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 689)“ in Wegfall zu bringen. Also die Deputation zieht ihren Antrag auf Beibehaltung der Worte „in der Fassung“ zurück, und ich bitte die Kammer, den so abgeänderten Antrag annehmen zu wollen.

**Präsident:** Das Wort wird nicht weiter begehrt. Die Debatte ist geschlossen.

Ich nehme an, daß die Deputation ihren ursprünglichen Antrag zurückgezogen hat und daß nunmehr der Antrag unter 1 bei § 13 lauten soll:

„für den Fall der Annahme von § 13 die Bestimmungen in Absatz 2 Satz 3 mit folgenden Vorschriften: „Zeugen und Sachverständige haben Anspruch auf Gebühren nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Die in § 4 Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Personen können im Falle ihrer Vernehmung vor Gericht Ersatz der notwendigen baaren Auslagen verlangen.“ zu vertauschen.“

„Ist die Kammer mit diesem Antrage einverstanden?“

Einstimmig.

„Will nun die Kammer mit der eben beschlossenen Abänderung § 13 nach der Vorlage annehmen?“

Einstimmig.

Ich eröffne die Debatte zu § 14.

Das Wort wird nicht begehrt. Die Debatte ist geschlossen.

„Will die Kammer beschließen, für den Fall der Annahme von § 14

- a) das Wort „Zwangserziehung“ mit dem Worte „Fürsorgeerziehung“ zu vertauschen,
- b) in Satz 1 folgendes: „ , gelten aber in keiner Weise als Armenunterstützung“ zu streichen?“

Einstimmig.

„Und mit dieser eben beschlossenen Abänderung § 14 nach der Vorlage anzunehmen?“

Einstimmig.

Die Debatte zu § 15 ist eröffnet — und wieder geschlossen.

„Will die Kammer beschließen, die Vorschriften in § 15 durch folgende Bestimmungen:

„Der Staat gewährt dem nach § 7 verpflichteten Kommunalverband einen Zuschuß in Höhe von drei Fünftheilen des nachgewiesenen Aufwandes für die Fürsorgeerziehung. Ist der Zögling nicht reichsangehörig, so erstattet der Staat diesen Aufwand im vollen Umfange.

Der Betrag der vom Staate zu leistenden Zahlungen wird alljährlich auf belegmäßige Zusammenstellung des im Vorjahr entstandenen Aufwandes von den Kreishauptmannschaften festgesetzt und ausgezahlt.“

zu ersetzen?“

Einstimmig.

Ich eröffne die Debatte zu § 16.

Das Wort wird nicht begehrt. Die Debatte ist geschlossen.

„Will die Kammer beschließen, für den Fall der Annahme von § 16

- a) in dessen erstem Absätze Zeile 4 das Wort „Zwangserziehung“ mit dem Worte „Fürsorgeerziehung“ zu vertauschen, sowie die Worte „der ihnen — Kosten“ durch die Worte „des ihnen durch die Fürsorgeerziehung erwachsenen Aufwandes“ zu ersetzen,
- b) in dessen zweitem Absätze die Worte „im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens“ mit den Worten „nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen“ zu vertauschen,
- c) Absatz 3 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

„Drei Fünftheile der eingezogenen Beträge sind dem Staat auf seinen Zuschuß zurückzugewähren. Im Falle des § 15 Absatz 1 Satz 2 hat sich die Rückgewährung auf den gesamten Betrag zu erstrecken?“

Einstimmig.

„Und mit der eben beschlossenen Abänderung § 16 nach der Vorlage anzunehmen?“

Einstimmig.

Ich eröffne die Debatte zu § 17. Das Wort hat der Herr Abg. Dr. Vogel.

Abg. Dr. Vogel: Meine Herren! In den Anträgen der Kommission zu § 17 ist unter b der neuen Fassung das Wort „Beurlaubung“ weggelassen, welches im Entwurfe enthalten war, und ich glaube, daß es auch hier nicht gut fehlen darf. Ich würde wenigstens dem Herrn